



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Die amtierende Vorsitzende

Kinderschutzhilfe e.V.  
Herrn Björn Scholz  
[redacted]

Berlin, 27. Februar 2026  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
19. August 2025; Pet 4-21-07-390-  
004588  
Anlagen: 1

[redacted]  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: [redacted]  
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Scholz,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
26. Februar 2026 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 21/3879), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen  
[redacted]  
[redacted]  
[redacted]



**Pet 4-21-07-390-004588**

**Strafprozessordnung**

### **Beschlussempfehlung**

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

### **Begründung**

Der Petent fordert die Einrichtung einer öffentlichen Datenbank für Sexualstraftäter, die für alle Bürger einsehbar ist.

Zur Begründung des Anliegens führt der Petent im Namen des Vereins Kinderhilfe e.V. die erheblichen seelischen und körperlichen Folgen eines Kindesmissbrauchs für die Betroffenen sowie die mit sexuellem Missbrauch einhergehenden Belastungen für die Gesellschaft an. Seiner Ansicht nach könne die Einrichtung einer öffentlichen Datenbank bzw. einer „Karte“ oder Online-Applikation (App), in der alle verurteilten Sexualstraftäter mit Namen, Geburtsdatum, Lichtbild, Wohnort, Nationalität und Art der verübten Straftat auch rückwirkend für 20 Jahre für alle Bürger einsehbar eingetragen werden, zur Prävention von derartigen Straftaten beitragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen des Petenten wird auf dessen Eingabe verwiesen.

Der Petent bat darum, seine Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages zu veröffentlichen. Dieser Bitte hat der Ausschuss nicht entsprochen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung unter Einbeziehung der Stellungnahme der Bundesregierung lautet wie folgt:

Der Petitionsausschuss unterstreicht zunächst mit Nachdruck, dass dem Deutschen Bundestag der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt ein herausragend wichtiges Anliegen ist. Daher teilt er ausdrücklich die Ansicht des Petenten, dass sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen strafrechtlich wirksam pönalisiert und konsequent geahndet werden muss.





noch Pet 4-21-07-390-004588

Bei schweren Sexualstraftaten, die – wie der Petent zutreffend anmerkt – Verbrechen sind, können schon nach geltendem Recht in der Regel hohe Haftstrafen und auch Maßregeln wie zum Beispiel die Sicherungsverwahrung verhängt werden.

Zudem werden rechtskräftige Verurteilungen in das Bundeszentralregister eingetragen und über sie durch unbeschränkte Auskünfte sowie durch Führungszeugnisse Auskunft erteilt. Auf diese Weise werden Personen von der Wahrnehmung bestimmter Funktionen oder Ausübung bestimmter Tätigkeiten ferngehalten, für die sie aufgrund ihrer strafrechtlichen Vorbelastung nicht in Betracht kommen.

Ferner sieht die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) vor, dass Gerichte und Staatsanwaltschaften verpflichtet sind, personenbezogene Daten von Amts wegen an öffentliche Stellen für andere Zwecke als die des Strafverfahrens zu übermitteln. Im Zusammenhang mit dem Anliegen des Petenten sind insbesondere Mitteilungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach Nummer 35 MiStra relevant. Werden danach in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt, deren Kenntnis aus Sicht des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen erforderlich ist, sind diese der zuständigen öffentlichen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen nach Nummer 35 MiStra erhalten je nach Fallkonstellation das Jugendamt und das Familiengericht, die zuständige Aufsichtsbehörde für betriebserlaubnispflichtige Kinder- oder Jugendeinrichtungen und die Gewerbeaufsicht.

Weitere Mitteilungspflichten betreffen überdies Angehörige bestimmter Berufe bzw. an bestimmten Einrichtungen tätige Personen. So sieht die Anordnung über Mitteilungen, in Strafsachen in den Nummern 26 (Strafsachen gegen Angehörige der Heil- und Gesundheitsfachberufe), 27 (Strafsachen gegen an Schulen, Hochschulen, Kinderheimen, Kindertagesstätten und vergleichbaren Einrichtungen tätige Personen) und 28 (Strafsachen u.a. gegen Betreiber von sowie Beschäftigte in Alten- und Pflegeeinrichtungen, betreuten Wohnformen, ambulanten Pflegediensten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung) Mitteilungspflichten des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft vor, wenn der Tatvorwurf in einem Strafverfahren auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Berufes zu beachten sind, oder wenn er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen. Diese



noch Pet 4-21-07-390-004588

Mitteilungen sind je nach Fallkonstellation zu richten an die zuständige Behörde und die zuständige Berufskammer, an die zuständige Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls an die zuständige Stelle, die die Berufsberechtigung erteilt hat oder für die Anerkennung der Berufsberechtigung zuständig ist.

Was die vom Petenten begehrte Einführung einer öffentlichen Datenbank für Sexualstraftäter angeht, so erscheint dem Petitionsausschuss die Verfassungskonformität einer solchen Datenbank, insbesondere mit Blick auf die nach Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes zu beachtende Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme, fraglich. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) garantiert das informationelle Selbstbestimmungsrecht jedem Menschen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten bestimmen zu können (BVerfGE 65, 1, Rn. 149, juris; BVerfGE 120, 274, Rn. 198, juris; BVerfGE 152, 152, Rn. 84; BVerfGE 156, 63, Rn. 198). Die Veröffentlichung von Informationen über Verurteilungen von Personen durch staatliche Stellen würde einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in dieses Grundrecht darstellen. Solche Eingriffe müssen nur dann hingenommen werden, sofern sie, neben weiteren Voraussetzungen, verhältnismäßig sind.

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit wäre zunächst zu fragen, wozu eine solche Datenbank dienen soll. Wenn es um die Gefahr von Wiederholungstaten von haftentlassenen Sexualstraftätern geht, ist hervorzuheben, dass diese nur im Einzelfall beurteilt werden kann und sich jede pauschale Bewertung verbietet. So wird nicht jeder Täter rückfällig, sondern nur etwa fünf bis zehn Prozent, wie Rückfalluntersuchungen ergeben haben. Die übrigen Verurteilten ständen also in einer solchen Datenbank, obwohl von ihnen keine Gefahr ausgeht.

Sollte die Datenbank vor allem der Abschreckung dienen, bestehen nach Dafürhalten des Petitionsausschusses erhebliche Zweifel an der Geeignetheit einer solchen Maßnahme. So ließ sich die Erwartung, dass sämtliche verurteilte Sexualstraftäter durch eine Eintragung in einer öffentlichen Datenbank vor erneuten Sexualstraftaten zurückschrecken, durch Untersuchungen in den USA nicht erhärten. Auf der anderen Seite könnte kaum vermieden werden, dass sich Bürger aus reiner Sensationsgier über die in ihrem Ort lebenden (ehemaligen) Sexualstraftäter informierten und diese Information entsprechend weiterverbreiteten. Die Konsequenzen für die Betroffenen im alltäglichen Leben wären schwerwiegend. Gerade in kleinen Gemeinden würde dies zu einer voll-





noch Pet 4-21-07-390-004588

ständigen Ausgrenzung der Betroffenen, verbunden auch mit Arbeitsplatzverlust und Wohnungsnot, oder zu Angriffen auf die Betroffenen führen, wie entsprechende Beispiele aus den USA belegen.

Letztlich stünde die Veröffentlichung von Namen oder Bildern von Sexualstraftätern in einer Datenbank in Deutschland nach Auffassung des Petitionsausschusses im Widerspruch zu dem Ziel des Strafvollzuges, der Resozialisierung, das Verfassungsrang besitzt. Der Verfassungsrang dieses Vollzugsziels beruht einerseits darauf, dass nur ein auf soziale Integration ausgerichteter Strafvollzug der Pflicht zur Achtung der Menschenwürde jedes Einzelnen (vgl. BVerfGE 35, 202, 235 f.; 45, 187, 238) und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Strafens (vgl. BVerfGE 88, 203, 258) entspricht. Zugleich folgt die Notwendigkeit, den Strafvollzug am Ziel der Resozialisierung auszurichten, auch aus der staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit aller Bürger. Zwischen dem Integrationsziel des Vollzugs und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht insoweit kein Gegensatz (BVerfG, Urteil vom 31. Mai 2006 - Aktenzeichen: 2 BvR 1673/04 – BVerfGE 116, 69-95, Rn. 51). Nach den Justizvollzugsgesetzen der Länder sollen die Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Für eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft ist auch die Entlassungssituation der Gefangenen von Bedeutung. Eine öffentliche Datenbank für Sexualstraftaten könnte jedoch zu Ausgrenzung, Isolierung und Stigmatisierung der Haftentlassenen führen und somit eine erfolgreiche Wiedereingliederung gefährden. Der Petitionsausschuss vermag die Beweggründe, die zu dieser Eingabe geführt haben, sehr wohl nachzuvollziehen.

Ungeachtet dessen kann der Ausschuss das Anliegen des Petenten aus den genannten verfassungsrechtlichen Gründen im Ergebnis nicht unterstützen. Einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf für die Einrichtung der geforderten Datenbank erkennt er infolgedessen nicht. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Sehr geehrter Herr Scholz,  
der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
26. Februar 2026 beschlossen:  
Das Petitionsverfahren abzuschließen.  
Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache  
21/3879), dessen Begründung beigelegt ist.  
Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.  
Mit freundlichen Grüßen

#### Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

#### Begründung

Der Petent fordert die Einrichtung einer öffentlichen Datenbank für  
Sexualstraftäter, die für alle Bürger einsehbar ist.

Zur Begründung des Anliegens führt der Petent im Namen des Vereins Kinderhilfe  
e.V. die erheblichen seelischen und körperlichen Folgen eines Kindesmissbrauchs  
für die Betroffenen sowie die mit sexuellem Missbrauch einhergehenden  
Belastungen für die Gesellschaft an. Seiner Ansicht nach könne die Einrichtung  
einer öffentlichen Datenbank bzw. einer „Karte“ oder On-line-Applikation (App),  
in der alle verurteilten Sexualstraftäter mit Namen, Geburtsdatum, Lichtbild,  
Wohnort, Nationalität und Art der verübten Straftat auch rückwirkend für 20  
Jahre für alle Bürger einsehbar eingetragen werden, zur Prävention von  
derartigen Straftaten beitragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen des Petenten wird auf dessen  
Eingabe verwiesen.

Der Petent bat darum, seine Petition auf der Internetseite des Deutschen  
Bundestages zu veröffentlichen. Dieser Bitte hat der Ausschuss nicht entsprochen.  
Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung  
zu der Thematik darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung unter Einbeziehung der Stellungnahme  
der Bundesregierung lautet wie folgt:

Der Petitionsausschuss unterstreicht zunächst mit Nachdruck, dass dem Deutschen  
Bundestag der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt ein  
herausragend wichtiges Anliegen ist. Daher teilt er ausdrücklich die Ansicht des  
Petenten, dass sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen strafrechtlich  
wirksam pönalisiert und konsequent geahndet werden muss.

Bei schweren Sexualstraftaten, die - wie der Petent zutreffend anmerkt -  
Verbrechen sind, können schon nach geltendem Recht in der Regel hohe Haftstrafen  
und auch Maßregeln wie zum Beispiel die Sicherungsverwahrung verhängt werden.  
Zudem werden rechtskräftige Verurteilungen in das Bundeszentralregister  
eingetragen und über sie durch unbeschränkte Auskünfte sowie durch  
Führungszeugnisse Auskunft erteilt. Auf diese Weise werden Personen von der  
Wahrnehmung bestimmter Funktionen oder Ausübung bestimmter Tätigkeiten  
ferngehalten, für die sie aufgrund ihrer strafrechtlichen Vorbelastung nicht in  
Betracht kommen.

Ferner sieht die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) vor, dass  
Gerichte und Staatsanwaltschaften verpflichtet sind, personenbezogene Daten von  
Amts wegen an öffentliche Stellen für andere Zwecke als die des Strafverfahrens  
zu übermitteln. Im Zusammenhang mit dem Anliegen des Petenten sind insbesondere  
Mitteilungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach Nummer 35 MiStra  
relevant. Werden danach in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt, deren

Kenntnis aus Sicht des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen erforderlich ist, sind diese der zuständigen öffentlichen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen nach Nummer 35 MiStra erhalten je nach Fallkonstellation das Jugendamt und das Familiengericht, die zuständige Aufsichtsbehörde für betriebserlaubnispflichtige Kinder- oder Jugendeinrichtungen und die Gewerbeaufsicht.

Weitere Mitteilungspflichten betreffen überdies Angehörige bestimmter Berufe bzw. an bestimmten Einrichtungen tätige Personen. So sieht die Anordnung über Mitteilungen, in Strafsachen in den Nummern 26 (Strafsachen gegen Angehörige der Heil- und Gesundheitsfachberufe), 27 (Strafsachen gegen an Schulen, Hochschulen, Kinderheimen, Kindertagesstätten und vergleichbaren Einrichtungen tätige Personen) und 28 (Strafsachen u.a. gegen Betreiber von sowie Beschäftigte in Alten- und Pflegeeinrichtungen, betreuten Wohnformen, ambulanten Pflegediensten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung) Mitteilungspflichten des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft vor, wenn der Tatvorwurf in einem Strafverfahren auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung des Berufes zu beachten sind, oder wenn er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen. Diese Mitteilungen sind je nach Fallkonstellation zu richten an die zuständige Behörde und die zuständige Berufskammer, an die zuständige Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls an die zuständige Stelle, die die Berufsberechtigung erteilt hat oder für die Anerkennung der Berufsberechtigung zuständig ist.

Was die vom Petenten begehrte Einführung einer öffentlichen Datenbank für Sexualstraftäter angeht, so erscheint dem Petitionsausschuss die Verfassungskonformität einer solchen Datenbank, insbesondere mit Blick auf die nach Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes zu beachtende Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme, fraglich. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) garantiert das informationelle Selbstbestimmungsrecht jedem Menschen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten bestimmen zu können (BVerfGE 65, 1, Rn. 149, juris; BVerfGE 120, 274, Rn. 198, juris; BVerfGE 152, 152, Rn. 84; BVerfGE 156, 63, Rn. 198). Die Veröffentlichung von Informationen über Verurteilungen von Personen durch staatliche Stellen würde einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in dieses Grundrecht darstellen. Solche Eingriffe müssen nur dann hingenommen werden, sofern sie, neben weiteren Voraussetzungen, verhältnismäßig sind.

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit wäre zunächst zu fragen, wozu eine solche Datenbank dienen soll. Wenn es um die Gefahr von Wiederholungsstaten von haftentlassenen Sexualstraftätern geht, ist hervorzuheben, dass diese nur im Einzelfall beurteilt werden kann und sich jede pauschale Bewertung verbietet. So wird nicht jeder Täter rückfällig, sondern nur etwa fünf bis zehn Prozent, wie Rückfalluntersuchungen ergeben haben. Die übrigen Verurteilten ständen also in einer solchen Datenbank, obwohl von ihnen keine Gefahr ausgeht.

Sollte die Datenbank vor allem der Abschreckung dienen, bestehen nach Dafürhalten des Petitionsausschusses erhebliche Zweifel an der Geeignetheit einer solchen Maßnahme. So ließ sich die Erwartung, dass sämtliche verurteilte Sexualstraftäter durch eine Eintragung in einer öffentlichen Datenbank vor erneuten Sexualstraftaten zurückschrecken, durch Untersuchungen in den USA nicht erhärten. Auf der anderen Seite könnte kaum vermieden werden, dass sich Bürger

aus reiner Sensationsgier über die in ihrem Ort lebenden (ehemaligen) Sexualstraftäter informierten und diese Information entsprechend weiterverbreiteten. Die Konsequenzen für die Betroffenen im alltäglichen Leben wären schwerwiegend. Gerade in kleinen Gemeinden würde ständiger Ausgrenzung der Betroffenen, verbunden auch mit Arbeitsplatzverlust und Wohnungsnot, oder zu Angriffen auf die Betroffenen führen, wie entsprechende Beispiele aus den USA belegen.

Letztlich stünde die Veröffentlichung von Namen oder Bildern von Sexualstraftätern in einer Datenbank in Deutschland nach Auffassung des Petitionsausschusses im Widerspruch zu dem Ziel des Strafvollzuges, der Resozialisierung, das Verfassungsrang besitzt. Der Verfassungsrang dieses Vollzugsziels beruht einerseits darauf, dass nur ein auf soziale Integration ausgerichteter Strafvollzug der Pflicht zur Achtung der Menschenwürde jedes Einzelnen (vgl. BVerfGE 35, 202, 235 f.; 45, 187, 238) und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Strafens (vgl. BVerfGE 88, 203, 258) entspricht. Zugleich folgt die Notwendigkeit, den Strafvollzug am Ziel der Resozialisierung auszurichten, auch aus der staatlichen Schutzpflicht für die Sicherheit aller Bürger.

Zwischen dem Integrationsziel des Vollzuges und dem Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht insoweit kein Gegensatz (BVerfG, Urteil vom 31. Mai 2006 - Aktenzeichen: 2 BvR 1673/04 - BVerfGE 116, 69-95, Rn. 51). Nach den Justizvollzugsgesetzen der Länder sollen die Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Für eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft ist auch die Entlassungssituation der Gefangenen von Bedeutung. Eine öffentliche Datenbank für Sexualstraftaten könnte jedoch zu Ausgrenzung, Isolierung und Stigmatisierung der Haftentlassenen führen und somit eine erfolgreiche Wiedereingliederung gefährden.

Der Petitionsausschuss vermag die Beweggründe, die zu dieser Eingabe geführt haben, sehr wohl nachzuvollziehen. Ungeachtet dessen kann der Ausschuss das Anliegen des Petenten aus den genannten verfassungsrechtlichen Gründen im Ergebnis nicht unterstützen. Einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf für die Einrichtung der geforderten Datenbank erkennt er infolgedessen nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.